

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2004.00062

## vom 8. März 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-03-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AB.2004.00062](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2004.00062)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2004.00062 du 8 mars 2005

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2004.00062 del 8 marzo 2005

### Erwägungen

#### E. 3

3.1. Gemäss einem allgemeinen Grundsatz des Sozialversicherungsrechts kann die Verwaltung eine formell rechtskräftige Verfügung, welche nicht Gegenstand materieller richterlicher Beurteilung gebildet hat, in Wiedererwägung ziehen, wenn sie zweifellos unrichtig und ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (BGE 127 V 469 Erw. 2c mit Hinweisen). Von der Wiedererwägung ist die so genannte prozessuale Revision von Verfügungen zu unterscheiden. Danach ist die Verwaltung verpflichtet, auf eine formell rechtskräftige Verfügung zurückzukommen, wenn neue Tatsachen oder neue Beweismittel entdeckt werden, die geeignet sind, zu einer anderen rechtlichen Beurteilung zu führen (BGE 127 V 469 Erw. 2c mit Hinweisen). Erheblich können nur Tatsachen sein, die zur Zeit der Erstbeurteilung bereits bestanden, jedoch unverschuldeterweise unbekannt waren oder unbewiesen blieben (BGE 119 V 184 Erw. 3a, 477 Erw. 1a, je mit Hinweisen).

3.2. Eine Verpflichtung zur Wiedererwägung enthält auch die Vorschrift in Art. 25 Abs. 5 AHVV. Danach hat die Ausgleichskasse die Beiträge nachzufordern oder zurückzuerstatten, wenn sich später aus der Meldung der kantonalen Steuerbehörde ein höheres oder niedrigeres reines Erwerbseinkommen ergibt.

4. Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin die Verfügungen vom 6. Juni 2003 betreffend die Beitragsjahre 1997 bis 2000 (Urk. 7/19/1-4) zu Recht in Wiedererwägung zog und aufgrund welcher Einkommen die Beschwerdeführerin in diesen Jahren persönliche Beiträge zu entrichten hat.

4.1. Die Beschwerdeführerin nahm am 1. April 1997 ihre selbständige Erwerbstätigkeit auf (Urk. 13/2). Die persönlichen Beiträge für die Jahre 1997 und 1998 sind daher im ausserordentlichen Verfahren festzusetzen.

4.2. Der Kanton Zürich wechselte per 1. Januar 1999 das System für die Festlegung der direkten Bundessteuer: Anstelle des bisherigen Praenumerando-Systems (zweijährige Veranlagung mit Vergangenheitsbemessung nach Art. 40 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer [DBG]) führte er das Postnumerando-System (einjährig Veranlagung mit Gegenwartsbemessung nach Art. 41 DBG) ein (§ 1 der Verordnung über die Durchführung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer). Der Übergang von der sogenannten Praenumerandobesteuerung mit Vergangenheitsbemessung zur Postnumerandobesteuerung hat zur Folge, dass das Einkommen der dem Übergang vorangehenden Steuerperiode nie Steuerberechnungsgrundlage bildet (Hahn/Waldburger, Steuerrecht, Band I, 9. Aufl., Bern, Stuttgart, Wien 2001, Rz 151 zu § 14). Vorliegend bildete das Einkommen der

Steuerperiode 1999/00 (Berechnungsperiode 1997/98) deshalb nie Berechnungsgrundlage für die direkte Bundessteuer (sogenannte "Bemessungsfläche").

Da der Kanton Zürich per 1. Januar 1999 auch für die kantonale Einkommenssteuer die Gegenwartsbemessung einführt (Art. 50 des Steuergesetzes [StG]), fallen auch bei der kantonalen Veranlagung die Einkünfte aus den Jahren 1997/98 in eine Bemessungsfläche.

Die Steuerbehörden konnten somit für die Meldung der in den Jahren 1997 und 1998 erzielten Einkommen und für das per 1. Januar 1999 im Betrieb investierte Eigenkapital weder auf eine rechtskräftige Veranlagung für die direkte Bundessteuer noch auf eine solche für die kantonale Einkommenssteuer zurückgreifen. Daher wurde das Einkommen aufgrund der überprüften Deklaration für die direkte Bundessteuer gemeldet. Damit liegt eine für die Ausgleichskasse verbindliche Steuermeldung für die Berechnungsjahre 1997/98 im Sinne von Art. 23 Abs. 4 AHVV vor.

Die Steuermeldung betreffend die in den Jahren 1999 und 2000 erzielten Einkommen und für das per 1. Januar 2001 im Betrieb investierte Eigenkapital beruht auf der rechtskräftigen Steuereinschätzung. Damit liegt eine verbindliche Steuermeldung für die Berechnungsjahre 1999/00 im Sinne von Art. 23 Abs. 4 AHVV vor.

4.3 Gemäss rektifizierter Steuermeldung vom 23. Juli 2003 erzielte die Beschwerdeführerin aus selbständiger Erwerbstätigkeit im Jahre 1997 ein Einkommen von Fr. 30'191.-- und im Jahre 1998 ein solches von Fr. 60'638.-- bei einem im Betrieb arbeitenden Eigenkapital von Fr. 70'000.-- (Urk. 8/16). Dies stimmt mit der Steuerdeklaration 1999A der Beschwerdeführerin überein (Urk. 13/1). Die Beschwerdeführerin macht beschwerdeweise weder geltend, die Steuermeldung enthalte klar ausgewiesene Irrtümer, noch es müssten sachliche Umstände gewürdigt werden, die steuerrechtlich belanglos, sozialversicherungsrechtlich aber bedeutsam seien (vgl. Urk. 1). Sie legt eine Berechnung der Differenz der Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge in den Jahren 1997 bis 2000 vom 21. März 2003 (Urk. 3/3) ins Recht, wonach in der Steuererklärung 1998 irrtümlicherweise ein positives Erwerbseinkommen von Fr. 30'191.-- statt ein negatives von Fr. 12'286.-- und in der Steuererklärung 1999A das Einkommen 1998 statt mit Fr. 16'995.-- mit Fr. 60'638.-- deklariert worden sei. Die ordentliche Einkommensermittlung obliegt jedoch grundsätzlich den Steuerbehörden. Auch wenn die Steuererklärung 1999A infolge des Systemwechsels nicht Grundlage einer ordentlichen Veranlagung war, so wurde sie dennoch von den Steuerbehörden auch im Hinblick auf die AHV-Meldung auf ihre Korrektheit überprüft, bildeten die deklarierten selbständigen Erwerbseinkommen 1997/98 (Teil-)Grundlage der rechtskräftigen Zwischenveranlagung vom 5. Mai 2000 (vgl. Urk. 3/13e) und der Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuer 1998 (Urk. 8/18 Beilage) und besteht daher die starke Vermutung für die Richtigkeit der mehrfach durch die Steuerbehörde überprüften Deklaration. Dass die von der Steuerbehörde bestätigte Deklaration an derart offensichtlicher Unrichtigkeit leidet (statt Fr. 30'191.-- Gewinn ein Verlust von Fr. 12'286.-- und statt ein Gewinn von Fr. 60'638.-- bloss ein solcher von Fr. 16'995.--), wie die Beschwerdeführerin nunmehr glauben machen will, kann angesichts dieser Umstände und der überprüften Steuermeldung nicht nachvollzogen werden, zumal die von ihr eingereichte Berechnungen zur

Steuroptimierung in keiner Art und Weise darlegen, weshalb zur Differenz f hrende Barbez ge 1997 und 1998 erfolgsneutral gewesen sein sollen (Urk. 3/3 S. 3). Die pers nlichen Beitr ge der Jahre 1997 und 1998 sind daher aufgrund der in rektifizierten Steuermeldung vom 23. Juli 2003 gemeldeten Einkommen von Fr. 30'191.-- im Jahre 1997 und Fr. 60'638.-- im Jahre 1998 sowie eines im Betrieb arbeitenden Eigenkapitals von Fr. 70'000.-- (Urk. 8/16) festzusetzen.

4.4     Das erste Gesch ftsjahr der Beschwerdef hrerin begann am 1. April 1997 und endete am 31. M rz 1998 (Urk. 13/2). Deshalb sind die Beitr ge der Jahre 1999 und 2000 im Gegenwartsbemessungsverfahren festzusetzen, sofern das Erwerbseinkommen des ersten Gesch ftsjahres 1997/98 unverh ltnism ssig stark von dem der beiden folgenden Jahre abweicht. Die Abweichung gilt als unverh ltnism ssig stark, wenn das auf 12 Monate umgerechnete reine Erwerbseinkommen des ersten Gesch ftsjahres mindestens um 25 % vom durchschnittlichen reinen Erwerbseinkommen der beiden folgenden Jahre abweicht und der Unterschied auch beitragsm ssig erheblich ist. Dabei hat der Vergleich nach Aufrechnung der steuerlich abgezogenen pers nlichen Beitr ge zu erfolgen (BGE 120 V 161 mit Hinweisen).

4.5     Laut Steuermeldung vom 23. April 2004 (Urk. 8/3) erzielte die Beschwerdef hrerin im Jahre 1999 ein Einkommen aus selbst ndiger Erwerbst tigkeit von Fr. 103'972.-- und im Jahre 2000 ein solches von Fr. 152'423.-- bei einem im Betrieb arbeitenden Eigenkapital von Fr. 39'000.-- (Stichtag 1. Januar 2001). Nach der Berechnung der Differenz der Steuer- und Sozialversicherungsbeitr ge in den Jahren 1997 bis 2000 vom 21. M rz 2003 (Urk. 3/3) soll im Jahre 1999 ein um Fr. 103'072.-- zu hohes Einkommen aus selbst ndiger Erwerbst tigkeit und im Jahre 2000 ein solches von Fr. 152'395.-- statt Fr. 61'672.-- deklariert worden sein. Es gibt jedoch keinen Grund, im vorliegenden Verfahren von den in der Steuermeldung enthaltenen Einkommen abzuweichen, da die Einkommensermittlung den Steuerbeh rden obliegt und weder geltend gemacht wird, noch Hinweise vorliegen, dass die rechtskr ftigen Steuertaxationen klar ausgewiesene Irrt mer enthielten, die ohne weiteres richtig gestellt werden k nnen, oder sachliche Umst nde gew rdigt werden m ssten, die steuerrechtlich belanglos, sozialversicherungsrechtlich aber bedeutsam sind (vgl. Erw. 3.3). Es ist somit davon auszugehen, dass die Beschwerdef hrerin im Jahre 1999 ein Einkommen aus selbst ndiger Erwerbst tigkeit von Fr. 103'972.-- und im Jahre 2000 ein solches von Fr. 152'423.-- erzielte.

       Der Vergleich des Einkommens des ersten Gesch ftsjahres (1. April 1997 bis 31. M rz 1998) mit dem Durchschnittseinkommen 1999/2000 (je) nach Aufrechnung der steuerlich abgezogenen pers nlichen Beitr ge ergibt unbestrittenermassen eine Differenz von  ber 65 % (vgl. Urk. 8/2). Folglich sind die pers nlichen Beitr gen der Jahre 1999 und 2000 aufgrund der Einkommen von Fr. 103'972.-- im Jahre 1999 und Fr. 152'423.-- im Jahre 2000 und eines im Betrieb arbeitenden Eigenkapitals von Fr. 39'000.-- festzusetzen.

## E. 5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beitragsverf gungen vom 6. Juni 2003 betreffend die Beitragsjahre 1997 und 1998 (Urk. 8/19/1-2) zu Recht aufgehoben und die Beitr ge dieser Jahre aufgrund eines Einkommens von Fr. 30'191.-- beziehungsweise Fr. 60'638.-- und eines im Betrieb arbeitenden Eigenkapitals von Fr. 70'000.-- festgesetzt

worden sind, weshalb die Wiedererwägungsverfügungen vom 14. August 2003 bezüglich dieser Jahre (Urk. 8/14/1-2) zu beständigen sind. Die Beitragsverfügungen betreffend die Beitragsjahre 1999 und 2000 (Urk. 8/19/3-4) sind ebenfalls zu Recht in Wiedererwägung gezogen worden, jedoch sind die Beiträge der Jahre 1999 und 2000 nicht wie in den Nachtragsverfügungen vom 22. September 2003 (Urk. 12/1-2) auf dem in den Jahren 1997 und 1998 durchschnittlich erzielten Einkommen von Fr. 45'415.--, sondern auf einem aus selbständiger Erwerbstätigkeit erzielten Einkommen von Fr. 103'972.-- im Jahre 1999 und einem solchen von Fr. 152'423.-- im Jahre 2000 sowie eines im Betrieb arbeitenden Kapitals von Fr. 39'000.-- zu berechnen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen. Hinsichtlich der persönlichen Beiträge für die Jahre 1999 und 2000 wird der Einspracheentscheid aufgehoben, und es wird festgestellt, dass die persönlichen Beiträge für das Jahr 1999 auf einem Einkommen aus selbständiger Tätigkeit von Fr. 103'972.-- und für das Jahr 2000 auf einem solchen von Fr. 152'423.-- sowie einem im Betrieb arbeitenden Kapital von Fr. 39'000.-- zu berechnen sind.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Petra Ducksch
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse
- Bundesamt für Sozialversicherung

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Bezüglich Beiträge an die Familienausgleichskasse ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.